

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU

Antrag zur Änderung des Waffengesetzes im Bundesrat unterstützen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, im Bundesrat den Gesetzesantrag der Länder Niedersachsen und Bremen vom 07.05.2019 mit der Bundesrats-Drucksachennummer 207/19 zur Änderung des Waffengesetzes im Bundesrat zu unterstützen und dem Antrag zuzustimmen.

Der im Bundesrat unter der Drucksachennummer 207/19 geführte Gesetzesentwurf der Länder Niedersachsen und Bremen zur Änderung des Waffengesetzbuches lautet wie folgt:

„[Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Waffengesetzes

Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 42 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die Landesregierungen werden weiterhin ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorzusehen, dass das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 in öffentlichen Räumen, in denen Menschenansammlungen auftreten können, insbesondere in Fußgängerzonen und im Umfeld von Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, Einkaufszentren und Veranstaltungsorten, sowie im Umfeld von Jugend- und Bildungseinrichtungen allgemein oder im Einzelfall verboten oder beschränkt werden kann. Durch Verordnung nach Satz 1 und 2 kann auch das Führen von Messern jeglicher Art untersagt werden.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 4 bis 6.

c) Im neuen Satz 4 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „oder 2“ eingefügt.

d) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „Satzes 2“ durch die Angabe „Satzes 4“ ersetzt.

e) Im neuen Satz 6 werden die Wörter „nach Satz 1 in Verbindung mit Satz 2“ durch die Wörter „nach Satz 1 oder 2 in Verbindung mit Satz 3 oder 4“ ersetzt.

2. In § 42 a Absatz 1 Nummer 3 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

3. In § 53 Absatz 1 Nummer 23 werden die Wörter „§ 42 Absatz 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2“ durch die Wörter „§ 42 Absatz 5 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit Satz 3 oder 4“ ersetzt.

4. In der Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.4.1 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.]“

Begründung:

Die letzte mutmaßlich mit einem Messer begangene Straftat in Berlin ist gerade einmal wenige Tage her. Ausgehend von der täglichen Berichterstattung des Landespressedienstes Berlin vergeht keine Woche, in der nicht über wenigstens eine mit Messern begangene Straftat in Berlin berichtet wird. Insgesamt wurde in Berlin im Jahr 2018 in 2.795 Fällen von Straftaten gegen das Leben sowie aus den Bereichen der Sexual- und Rohheitsdelikte ein Messer als Tatmittel erfasst (Drs. 18/18336). Im Vorjahr 2017 waren es 2.737 Fälle und im Jahr 2016 waren es 2.625 Fälle (Polizeiliche Kriminalstatistik Berlin 2017, S. 157). Die Tendenz war und ist weiterhin steigend.

Nicht ohne Grund ist daher das Waffengesetz immer wieder Gegenstand von Änderungen und Verschärfungen in Form von Ausweitung der Verbote oder der Einschränkung von Erlaubnissen. So wurden mit der im Jahr 2007 vollzogenen Änderung des Waffengesetzes (§ 42) die Länder dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung räumlich begrenzt das Tragen von Waffen zu beschränken oder vollständig zu verbieten. Voraussetzung dafür, eine solche sog. Waffenverbotszone einzurichten ist bislang jedoch, dass es sich um einen Ort handeln muss, an dem in der Vergangenheit bereits Straftaten mit Waffen als Tatmittel oder konkret benannte erhebliche Straftaten begangen wurden und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass auch zukünftig

derartiges dort erfolgen wird. Es müssen mit anderen Worten zunächst erhebliche Straftaten begangen worden sein, bevor an diesem Ort durch ein Verbot oder eine Beschränkung eingeschritten und die Gefahr verringert werden kann, Opfer einer erheblichen oder mit einem Messer begangenen Straftat zu werden.

Dass dies nicht gerade dazu beiträgt, das Vertrauen in den Rechtsstaat und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung – subjektiv wie auch gemessen an den tatsächlichen Straftaten – zu stärken, liegt auf der Hand.

Um das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung zu verstärken und einen besseren Schutz vor Messerangriffen zu gewähren, haben die Bundesländer Niedersachsen und Bremen einen Antrag zur Änderung des Waffengesetzes im Bundesrat eingebracht. Dieser sieht vor, dass das Führen von Waffen und das Führen von Messern auch an solchen öffentlichen Räumen weiter beschränkt oder ganz verboten werden kann, in denen Menschenansammlungen auftreten können. Die Auflistung der im Gesetzesentwurf genannten möglichen Orte erfolgt lediglich beispielhaft, um sich die Flexibilität offen zu halten, auf sich verändernde Umstände reagieren zu können, ohne zunächst eine Gesetzesänderung vollziehen zu müssen.

Neben der Befugnis der Landesregierung, durch Rechtsverordnungen Waffen- bzw. Messerverbotzonen vorzusehen, erweitert der Entwurf zudem noch das Verbot des Führens von feststehenden Messern oder Messern mit einhändig feststellbarer Klingenlänge mit einer solchen von bislang über 12 cm auf nunmehr über 6 cm. Dadurch wird vor allem das meist verkehrsübliche Taschenmesser weiterhin von dem sog. Führungsverbot ausgenommen.

Die dritte wesentliche Änderung des Entwurfes ist die Erweiterung der Liste der verbotenen Waffen um das bislang freigestellte Springmesser. Dies soll nunmehr ebenfalls unter das Verbot fallen, da auch von den bislang genannten Springmessern, deren Klinge seitlich aus dem Griff herauspringt und der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge zum einen höchstens 8,5 cm lang ist und zum anderen nicht zweiseitig geschliffen ist, eine nicht unerhebliche Gefahr ausgehen kann.

Die weiteren vorgeschlagenen Änderungen sind lediglich redaktioneller Natur und passen das geltende Recht den Änderungsvorschlägen an.

Berlin belegt im Bundeslagebild der organisierten Kriminalität einen traurigen Platz 2. Dabei wird organisierte Kriminalität vor allem auch von Gewalttaten dominiert, die, wie die aktuellen Zahlen zeigen, zunehmend mit Messern als Tatmittel begangen werden. Vor diesem Hintergrund und vor dem Hintergrund, dass mit einer wachsenden Stadt immer auch eine Zunahme an Gewaltdelikten verbunden sein wird, wird die Anzahl der Taten, die mit Waffen, insbesondere mit Messern begangen werden, weiterhin zunehmen, wenn nicht der Rechtsstaat entsprechend eingreift.

Ein Weg ist dabei die weitere Verschärfung des Waffengesetzes, wie sie von den Ländern Niedersachsen und Bremen im Bundesrat vorgeschlagen wurde – und damit von Ländern, die ebenfalls wenigstens von einer der an der hiesigen Berliner Regierungskoalition beteiligten Parteien mitregiert werden.

Die bereits in der Vergangenheit in Teilbereichen der öffentlichen Verkehrsmittel eingerichtete, gleichwohl auf eine andere Rechtsgrundlage gestützte Verbotzone hat gezeigt, wie viele Waffen oder waffenähnliche Gegenstände überwiegend ohne erkennbaren Grund und ohne berechtigtes Interesse während der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel mitgeführt werden.

Mit der Zustimmung zu diesem Antrag würde Berlin mithin einen maßgeblichen Beitrag zur Stärkung der Sicherheit der Berliner Bevölkerung sowie zur Bekämpfung der zunehmenden Rohheitsdelikte leisten.

Berlin, 23. Mai 2019

Dregger Trapp
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU